

Dammerneuerung Gehobene Hase, rechtsseitig von der ehemaligen Schleuse I bis zum Biotop Rüsfort

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffern 13.13 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller: NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg

Gutachtenersteller: LandPlan OS GmbH

Maßnahmen: Dammerneuerung Gehobene Hase, rechtsseitig von der ehemaligen Schleuse I bis zum Biotop Rüsfort

Unterlagen: Antrag des Antragstellers vom 05.08.2021 (Eingang: 19.08.2021) zur Durchführung der UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Stellungnahme des Landkreises Osnabrück (Untere Naturschutzbehörde) vom 02.09.2021.

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Rechtsseitige Dammerneuerung an der Gehobenen Hase von der ehemaligen
Schleuse I bis zum Biotop Rüsfort
Bek. d. NLWKN v. 13.10.2021
– VI O3-62025-000-026 –**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Cloppenburg – beabsichtigt, einen rechtsseitigen Dammabschnitt an der Gehobenen Hase in der Gemeinde Gehrde (Samtgemeinde Bersenbrück) zwischen der ehemaligen Schleuse I und dem Biotop Rüsfort (Bau-km 6+714 bis Bau-km 6+945) auf einer Strecke von ca. 235 m zu erneuern. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der bereits vorgenommenen Dammerneuerung an Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde (Hase-km 79,5 bis Hase-km 86), die im Frühjahr 2021 fertiggestellt worden ist. Der Damm befindet sich in dem betroffenen Abschnitt in einem unbefriedigenden Zustand (u.a. Durchlässigkeit aufgrund lockerer Lagerung, steile Neigungen, fehlender Randgraben, Baumstümpfe im Kronenbereich).

Im Rahmen der Maßnahme soll im geplanten Dammabschnitt eine Dammverbreiterung zur Gewährleistung der Standsicherheit erfolgen. Dazu soll die Dammstrecke teilweise bis zu 50 cm über Mittelwasserstand abgetragen und mit einer Neigung von 1:3 vollständig neu wiederaufgebaut werden. Das vorhandene Bodenmaterial soll wiederverwendet werden. Je nach Höhenlage des landseitigen Geländes werden rd. 6 m landwirtschaftliche Nutzfläche für die Herstellung des Dammes benötigt und überbaut.

Weiterhin umfasst die Maßnahme die Erneuerung und Anlage eines Sickerwasser-Randgrabens sowie eines Dammverteidigungsweges auf einer Länge von 235 m und einer Breite von 4,50 m. Der Weg soll mit Mineralgemisch auf Geogitter befestigt und in Form von Schotterrassen eingegrünt werden. Weiterhin soll im Stationsbereich 6+780 am rechtsseitigen Ufer der Gehobenen Hase eine Dreiecksbuhne eingebaut werden, um eine gezielte Strömungslenkung in den Einlauf der Hase zu garantieren. Zusätzlich ist im Bereich 6+930 auf Höhe des Dammverteidigungsweges die dauerhafte Errichtung einer 700 m² großen Lagerfläche und der Anschluss der Wegefläche an den vorhandenen Feldteilenweg vorgesehen. Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen sollen im Bereich des Zufahrtsweges vom Feldteilenweg zum Hasedeich (rd. 200 m Länge und 5 m Breite) errichtet werden.

Der NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg – hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Dammerneuerung dient der Herstellung und Erhaltung der Dammsicherheit und soll als Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) erfolgen. Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich 6 – hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);		A

Die vorgesehenen Baumaßnahmen werden gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 WHG als Gewässerausbau geplant. Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der zuständigen Behörde zur Verfügung stehender Informationen – insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens

Im betroffenen Bereich zwischen der ehemaligen Schleuse I und dem Biotop Rüsfort weist der Damm erhebliche Mängel auf. Unter anderem ist eine Durchlässigkeit des Dammabschnitts aufgrund lockerer Lagerung gegeben, es bestehen steile Neigungen und ein Randgraben zur Entwässerung ist nicht vorhanden. Der NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg – beabsichtigt daher in diesem Dammabschnitt auf ca. 235 m Länge die Dammerneuerung mit gleichzeitiger Anlage eines Sickerrandgrabens, eines Dammverteidigungsweges sowie einer Dreiecksbuhne am rechtsseitigen Ufer der Hase. Die Baumaßnahme soll im Jahr 2022 umgesetzt werden. Die Bauzeiten erstrecken sich insgesamt auf ca. 3 Monate und beschränken sich aus Hochwasserschutzgründen auf den Zeitraum Frühjahr/Sommer.

Die Maßnahme soll zur Gewährleistung der Standsicherheit insgesamt zu einer Dammverbreiterung führen. Im Zuge der Maßnahme soll die betroffene Dammstrecke teilweise bis zu 50 cm über Mittelwasserstand abgetragen und mit einer Neigung von 1:3 vollständig neu wiederaufgebaut werden. Das vorhandene Bodenmaterial soll wiederverwendet werden. Je nach Höhenlage des landseitigen Geländes werden rd. 6 m landwirtschaftliche Nutzfläche für die Herstellung des Dammes benötigt und überbaut. Die erforderlichen Flächen wurden bereits erworben. Weiterhin umfasst die Maßnahme die Erneuerung und Anlage eines Sickerwasser-Randgrabens sowie eines Dammverteidigungsweges auf einer Länge von 235 m und einer Breite von 4,50 m. Der Weg soll mit Mineralgemisch auf Geogitter befestigt und in Form von Schotterrasen eingegrünt werden. Weiterhin soll im Stationsbereich 6+780 am rechtsseitigen Ufer der Gehobenen Hase eine Dreiecksbuhne eingebaut werden, um eine gezielte Strömungslenkung in den Einlauf des Hasearmes zu erzeugen. Zusätzlich ist im Bereich 6+930 auf Höhe des Dammverteidigungsweges die dauerhafte Errichtung einer 700 m² großen Lagerfläche und der Anschluss der Wegefläche an den vorhandenen Feldteilenweg vorgesehen. Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen sollen im Bereich des Zufahrtsweges vom Feldteilenweg zum Hasedeich (rd. 200 m Länge und 5 m Breite) errichtet werden. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beträgt nach Angaben des Vorhabenträgers rd. 8.000 m², wobei zum großen Teil Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die bereits durch den bestehenden Dammkörper eingenommen sind. Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wird in den Antragsunterlagen mit rd. 3.350 m² angegeben.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 3312-331 „Bäche im Artland“) ist ca. 4 km vom Vorhaben entfernt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Weitere geschützte Gebiete bzw. Bereiche, wie z.B. nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Die Gehobene Hase mit den wasserseitigen Dammböschungen ist Bestandteil des festgelegten Überschwemmungsgebietes „Hase-3“. Rund 200 m östlich der Vorhabenfläche befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Möllenwiesenbach, Heller Binnenbach und Vogelweddenbach (auch Hase u.a.; Bereiche Botterm.Br.-Rüstorf-Bieste)“. Die Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (ab hier zu überarbeiten)

- Das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit wird nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Antrags nicht erheblich beeinträchtigt. Während der Bauphase kommt es zu beschränkt örtlichen Belastungen durch Lärm, Abgase und Staubentwicklung durch Baufahrzeuge. An- und Abtransport der Baumaterialien erfolgen über die Bundesstraße B 68, die Kreisstraße K 138 sowie die Gemeindestraße „Feldteilenweg“. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Baumaßnahme aufgrund der begrenzten Bauzeit jedoch nicht zu erwarten.
- Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden bau- und anlagebedingt beeinflusst. Sofern die Ufervegetation während der Brutzeit entfernt wird, kann es zu Individuenverlusten kommen. Zur Vermeidung des Tötungsrisikos ist daher vorgesehen, dass vor Beginn der Arbeiten eine fachliche Überprüfung durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen hat. Erst wenn diese kein Brutvorkommen festgestellt hat bzw. gewährleistet ist, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist ein Baubeginn während der Brutzeit möglich. Fische und Rundmäuler können durch Baulärm und Maschineneinsatz im Uferbereich vertrieben werden. Ein Eingriff in die Gewässersohle findet jedoch nicht statt. Ggf. wird das Laichareal für Fischarten, die an Wasserpflanzenbeständen in Ufernähe laichen (z.B. Brassen, Döbel, Plötze, Schleie, Steinbeisser) entnommen.

Durch die Dammerneuerung gehen nach den nachvollziehbaren Ausführungen im Antrag keine besonders geschützten Gebiete nach dem Naturschutzrecht verloren oder werden erheblich beeinträchtigt. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen. Lediglich Biotoptypen geringer Bedeutung (Sandacker, Weg) sowie Biotope geringer bis allgemeiner Bedeutung (z.B. Grasböschungen, Uferstaudenfluren, Grünland) gehen verloren, welche jedoch nach Erneuerung des Dammes kurzfristig in vergleichbarer Weise wiederhergestellt werden. Für verlorengegangene Biotopfunktionen erfolgt ortsnahe eine Kompensation durch eine Gehölzpflanzung entlang des Feldteilenweges.

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden nach den nachvollziehbaren Ausführungen in den Antragsunterlagen insgesamt als verträglich angesehen. Es werden keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften,

naturnahe oder empfindliche Böden, Böden mit Archivfunktion oder seltene Böden beansprucht. Vollversiegelungen finden nicht statt. Durch das Vorhaben kommt es jedoch zu einer zusätzlichen Teilversiegelung von rd. 1.060 m² (Wege- und Lagerflächen) sowie zum Teilverlust von Biotop- und Bodenfunktionen und damit zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die kompensiert werden müssen.

- Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nach den nachvollziehbaren Ausführungen in den Unterlagen nicht zu erwarten. Die Funktionen des Gewässerhaushaltes werden durch die Maßnahme nicht verändert. Es erfolgt kein Verlust und keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern oder Überschwemmungsgebieten.
- Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nach den nachvollziehbaren Ausführungen in den Antragsunterlagen nicht zu erwarten bzw. treten lediglich temporär auf und werden als verträglich angesehen.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern der Baubeginn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) stattfindet und die Arbeiten ohne längere Bauunterbrechung (max. 10 Tage) kontinuierlich fortgesetzt werden, kann ein Tötungsrisiko von Vögeln ausgeschlossen werden. Falls ein Baubeginn während der Brutzeit durchzuführen ist, bedarf es vor Beginn einer fachlichen Einschätzung durch die Ökologische Baubegleitung, dass kein Brutvorkommen vorhanden ist bzw. ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Kompensationserfordernis

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Anpflanzung grabenbegleitender Gehölze entlang des Feldteilenweges vorgesehen. Die Maßnahmefläche ist eine Teilfläche des Flurstücks ½, Flur 1 in der Gemarkung Rüsfort (Gesamtfläche 1.058 m²) und hat eine Länge von 150 m und eine Breite von rd. 5 m.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück hat die Kompensationsmaßnahme als ausreichend bewertet.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vorgelegten Unterlagen sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG im Zusammenhang mit der geplanten Dammerneuerung an der Gehobenen Hase offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden und wird als **nicht** UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 13.10.2021
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6

Linnemann